

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 132 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Ehrenzeichengesetz, das Salzburger Stadtrecht 1966 und die Salzburger Gemeindeordnung 1994 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 13. Jänner 2016 mit der Vorlage befasst.

Abg. HR Dr. Schöchler sagt einleitend, dass der vorliegende Entwurf einer Novelle in erster Linie der Umsetzung eines Beschlusses des Landtages diene, der bereits am 18.3.2015 gefasst wurde. Die Landesregierung sei beauftragt worden, Gesetzesänderungen zu überprüfen und einen entsprechenden Entwurf vorzulegen, um Ehrungen in Land, Stadt und Gemeinden auch posthum aberkennen zu können.

Es gäbe derzeit drei Gesetzesgrundlagen, die die einzelnen Gebietskörperschaften berechtigen, Auszeichnungen zu verleihen: Das Salzburger Ehrenzeichengesetz, das Salzburger Stadtrecht und die Salzburger Gemeindeordnung. In allen drei Gesetzen gäbe es nur die Möglichkeit, Auszeichnungen zu verleihen, jedoch keine Regelung, diese wieder abzuerkennen bzw. sich von früheren Verleihungen zu distanzieren. Die Erfahrung der letzten Jahre habe aber gezeigt, dass diese, wenn auch nur symbolische Akte, gefordert werden. Die vorliegende Novelle soll den genannten Rechtsträgern ermöglichen, sich nachträglich von Auszeichnungen bzw. ausgezeichneten Personen zu distanzieren. Es gäbe aber ein rechtliches Problem, da es sich bei Auszeichnungen um höchstpersönliche Rechte handle, die aufgrund der Eigenschaften der ausgezeichneten Person nur mit dieser verbunden seien und nur dieser Person diese besonderen Rechte einräumen würden. Diese Höchstpersönlichkeit der Auszeichnung führe dazu, dass die verliehenen Rechte mit dem Tod der ausgezeichneten Person erlöschen würden und eine förmliche Aberkennung der Ehrung nicht mehr möglich sei. Um trotzdem dem Wunsch der heutigen Bevölkerung gerecht zu werden und sich von ausgezeichneten Personen bzw. Taten distanzieren zu können, wird das Werkzeug der Distanzierung vorgeschlagen. Einerseits solle nun eine Bestimmung eingeführt werden, die die Aberkennung von Auszeichnungen zu Lebzeiten ermögliche und weiters soll bei Personen, bei denen formal keine Aberkennung mehr erfolgen kann, mittels eines Distanzierungsbeschlusses die Möglichkeit bestehen zu sagen, dass dieser Person, würde sie heute noch leben, keine Auszeichnung verliehen werden würde.

Abg. Hofbauer erklärt, dass bereits 2014 ein solcher Antrag seitens der Grünen und 2015 von der SPÖ eingebracht worden sei. Auslöser dafür sei die Causa Tratz gewesen, die medial sehr intensiv diskutiert worden sei. Nach Aberkennung der Ehrenbürgerschaft durch die Stadt

wurde festgestellt, dass das Land keinerlei Möglichkeit für eine Aberkennung habe, und die Stadt rechtlich gesehen eigentlich auch nicht. Ebenso eine symbolische posthume Aberkennung sei bis zu dieser Vorlage nicht möglich gewesen.

Abg. Wiedermann stellt fest, dass diese Vorlage offensichtlich das große Problem des Landes sei und frage sich, ob es keine wichtigeren Themen gäbe. Man werde der Vorlage nicht zustimmen.

Abg. Brand findet es auch richtig, ein Zeichen zu setzen. Bei Ehrungen, von denen man im Nachhinein über Taten des Geehrten Erkenntnis erhält, die zu keiner Verleihung geführt hätten, müsse eine Aberkennung möglich sein. Wenn man aus der Geschichte nicht mehr lernen dürfe, dann könne man sich nicht mehr weiterentwickeln. Dies würde sich ja nicht auf einen Teil der Geschichte beschränken.

Abg. Essl erzählt von der Vergangenheit seines Großvaters. Diese Geschichte distanzieren ihn klar von der Ideologie des damals herrschenden Regimes.

Wenn eine Gemeindevertretung einen Bürger zum Ehrenbürger macht, dann tut sie das nicht auf Wunsch des Bürgers, sondern aus eigener Intention. Er habe es so verstanden, dass diese Ehrenbürgerschaft mit dem Tod erlösche. Jeder Mensch habe gute und schlechte Seiten, aber man solle jedem die Chance geben, für die Gesellschaft etwas Positives zu leisten und ihn nicht für eine falsche Tat in der Vergangenheit im zweiten Leben zu bestrafen. Konkret habe ja auch Prof. Lorenz nicht um den Ehrendoktor gebeten, sondern er wurde ihm von der Universität Salzburg verliehen, deshalb könne von Erschleichung nicht die Rede sein.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen, und Abg. Konrad MBA gegen die Stimmen der FPÖ - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 132 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 13. Jänner 2016

Die Vorsitzende-Stellvertreterin:
Mag.^a Sieberth eh.

Der Berichterstatter:
HR Dr. Schöchler eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 3. Februar 2016:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grüne und der Abg. Konrad MBA und Fürhapter gegen die Stimmen von FPÖ und der Abg. Steiner-Wieser - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.